



Hygieneplan-Corona für die IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr

Mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebes im Schuljahr 20/21 sind wir als Schule auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, einen schulinternen Hygieneplan aufzustellen, in dem die wichtigsten Eckpunkte des Infektionsschutzes für das kommende Schuljahr geregelt sind, um zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Es ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen am Schulleben beteiligten Personen eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, entstehende Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern. Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene an unserer Schule sind:

Personen,

- die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder
- mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen,
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (Reiserückkehrer od. Anweisung des Gesundheitsamtes),

dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Treten einzelne Erkältungssymptome auf, so handeln Sie entsprechend den Empfehlungen des Merkblattes „[Umgang mit Erkältungssymptomen in Kitas und Schulen](#)“.

Weiterhin gilt:

- Abstand halten, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (Händewaschen oder Händedesinfektion).
- Husten- und Niesetikette einhalten.
- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für alle Personen auf dem Schulgelände** (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) **verpflichtend**.
Diese Pflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich), im freien Schulgelände und der Bushaltestelle. Die Hygieneregeln im Umgang mit den MNB sind zu beachten und einzuüben.

Ausnahmen:

a) Schülerinnen und Schüler,

- sobald sie ihren festgelegten Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben.
- wenn dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist und durch die aufsichtführende Lehrkraft erlaubt wird.
- die sich ausschließlich innerhalb ihrer Klasse bzw. ihres Kurses im freien Schulgelände aufhalten (z.B. bei Unterricht im Freien innerhalb des Kurses).

b) Lehrkräfte und sonstiges Personal,

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; sofern der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird).

c) Alle Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist (unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m).
- denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- für die das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Externe (z.B. Eltern), sofern sie auf einem festen Platz sitzen und der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

RAUMHYGIENE

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
- Reinigung: Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird an unserer Schule umgesetzt. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen Phase der COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Hygiene im Sanitärbereich

- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher werden in unserer Schule im Sanitärbereich und den Unterrichtsräumen bereitgestellt.
- Der Sanitärbereich der Schule wird täglich gereinigt.

MINDESTABSTAND UND GRUPPENGROßEN

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

Der Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist. Bei durchmischten Gruppen wird eine blockweise Sitzordnung in den Unterrichtsräumen durchgeführt, ein dazugehöriger Sitzplan wird von den Lehrern für jede Lerngruppe angefertigt.

WEGEFÜHRUNG

- Die Schüler bewegen sich bei Raumwechsel auf den Gängen mit Maske auf der rechten Seite.
- Die einzelnen Klassenstufen benutzen unterschiedliche Auf- und Abgänge im Schulgebäude.
 - Die Klassenstufen 7/9 verwenden das Treppenhaus zum Westhof (Ein- und Ausgang A),
 - die Klassenstufen 10/MSS den Ein- und Ausgang C im Gebäudetrakt B und
 - Klassenstufe 8 nutzt den mittleren Treppenaufgang (Haupteingang/Ein- und Ausgang C)

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT GRUNDERKRANKUNGEN

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und Schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt (z.B. Sport), während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses **durch ein ärztliches Attest** nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen

Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls an der Schule ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Konsequente Dokumentation der Anwesenheit der Schüler in den Klassen- und Kursbüchern
- Dokumentation von Besuchern der Schule: Die Anwesenheit von externen Personen (z. B. Erziehungsberechtigte) wird im Sekretariat in einer Liste ebenfalls dokumentiert. Die Verweildauer von externen Personen an der Schule ist auf das Notwendigste zu reduzieren. – **Besucher haben sich grundsätzlich im jeweiligen Sekretariat anzumelden!**

CORONA-WARN-APP

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Um die Corona-Warn-App nachhaltig zu nutzen, ist es den Schülern erlaubt, ihr Handy im Betriebsmodus lautlos zu stellen. *(Die sonstige Handy-Regelung gilt fort!)*

HYGIENE SCHULMENSEN

Mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebes im Schuljahr 20/21 wird die Schulspeisung in den Mensen der IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr ebenfalls wieder aufgenommen. Um zur Gesundheit der SchülerInnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen, müssen folgende Eckpunkte bei der Einnahme des Mittagessens beachtet werden:

- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in der Mensa entfällt nur am festgelegten Platz.
- Es halten sich in der Mensa nur SchülerInnen auf, die am ausgegebenen Mensaessen teilnehmen.
- Vor dem Essen sind die Hände zu waschen!
- Die Warteschlange bei der Essensausgabe darf nicht länger als 10 Personen mit Sicherheitsabstand sein, deshalb setzen sich zunächst alle Esser an ihren festgelegten Tisch und warten dort, bis sie ihr Essen abholen können.
- Beim Anstehen zum Essen besteht Maskenpflicht. Dazu stellen sich die Schüler auf vorgegebenen Linien an und warten auf die Essensausgabe.
- Für beide Mensen gilt, dass die SchülerInnen einen Abstand von 1,5m einhalten und immer am selben, markierten Platz sitzen.